Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4577**

16. Wahlperiode 07. 03. 2007

Antrag

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Stärkung des Daten- und Rechtsschutzes bei der Weitergabe von Fluggastdaten an die USA

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gegenwärtig vollzieht sich die Weitergabe von Fluggastdaten an die USA auf der Grundlage eines im Oktober 2006 abgeschlossenen und bis zum 31. Juli 2007 befristeten Interimsabkommens. Zu dem zu Grunde liegenden Ratsbeschluss vom 16. Oktober 2006 hat Deutschland gemäß Artikel 24 Abs. 5 EUV erklärt, dass das Abkommen für Deutschland erst bindend werden wird, nachdem das in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Falle verfassungsrechtlich vorgeschriebene Verfahren abgeschlossen und der Abschluss dem Rat der Europäischen Union notifiziert worden ist. Ein rückwirkendes In-Kraft-Treten sieht das Abkommen nicht vor. Es bestimmt aber in seinem Absatz 7 Satz 2 die vorläufige Anwendung ab Zeichnung. Hierzu hat der Rat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2006 folgende bei der Unterzeichnung des Abkommens abzugebende Erklärung beschlossen: „Dieses Abkommen, das nicht zum Zweck hat, Ausnahmen von den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu regeln oder Änderungen dieser Rechtsvorschriften zu bewirken, wird bis zu seinem In-Kraft-Treten von den Mitgliedstaaten vorläufig und nach Treu und Glauben im Rahmen ihrer geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt.“ Die Bundesregierung hat bis zum heutigen Tage kein auf das In-Kraft-Treten eines Vertragsgesetzes gerichtetes Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Die Untätigkeit der Bundesregierung missachtet die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages und widerspricht der seinerzeitigen Erklärung, dass das Abkommen erst nach dem Abschluss des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahrens für Deutschland bindend werden wird.

In dem Abkommen hat die Europäische Union ihrer Erwartung Ausdruck verliehen, dass die USA einen ausreichenden Schutz der Fluggastdaten gewährleisten und sich strikt an die Verpflichtungserklärung über den Datenschutz halten werden. Gleichzeitig haben die USA in dem Abkommen ihre Entschlossenheit zur Zusammenarbeit bei der unverzüglichen Herbeiführung einer angemessenen und für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung bekräftigt. Das gegenwärtige Verhalten der USA ist nicht geeignet, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Insbesondere ist die in dem Abkommen in Aussicht gestellte Umstellung vom so genannten Pull- auf das wesentlich datenschutzfreundlichere so genannte Push-Verfahren, bei dem die US-Behörden keinen unmittelbaren Zugriff auf die Reservierungssysteme der Fluggesellschaften haben, bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Ebenfalls nicht zur Vertrauensbildung beigetragen hat der Umstand, dass die Bundesregierung erst durch eine Veröffentlichung des US-Heimatschutzministeriums im Federal Register vom 2. November 2006 davon Kenntnis erlangt hat, dass die USA im Rahmen eines „Automated Targeting System“ (ATS) genannten Anti-Terrorprogramms gezielt Fluggast- und Frachtdaten erfassen und diese bis zu 40 Jahren speichern. Auf Nachfrage haben die USA lediglich mitgeteilt, dass hierbei die im Zusammenhang mit der Übermittlung von Fluggastdaten europäischer Fluggesellschaften abgegebene Verpflichtungserklärung beachtet werde. Weitere Einzelheiten sind nicht bekannt. Ebenfalls problematisch ist, dass die in der Verpflichtungserklärung vorgesehene jährliche gemeinsame Überprüfung der Datenweitergabepraxis seit Mai 2004 erst einmal stattgefunden hat und die Ergebnisse geheim gehalten werden. Eine Evaluierung der Maßnahme, insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und inwieweit die Weitergabe von Fluggastdaten einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet hat, hat bis zum heutigen Tage nicht stattgefunden. Die materiellen Bedenken gegen die Weitergabepraxis, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, bestehen daher unverändert fort.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für eine umfassende Evaluierung der Datenweitergabepraxis einzusetzen;
2. auf die unverzügliche Umstellung von „pull“ auf „push“ hinzuwirken;
3. im Zusammenhang mit dem Interimsabkommen unverzüglich das verfassungsrechtlich vorgeschriebene Gesetzgebungsverfahren für ein Vertragsgesetz einzuleiten;
4. bei Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen insbesondere auf eine strikte Zweckbindung der Datenübermittlung, die Beschränkung auf nichtsensible Daten, kurze Speicherfristen, effektiven Rechtsschutz in Form unabhängiger Beschwerdeinstanzen sowie die Unterrichtung der Passagiere über die Weitergabe ihrer Daten zu drängen;
5. bei Abschluss eines Nachfolgeabkommens die Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages sicherzustellen.

Berlin, den 7. März 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333